

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 22

331

31. Oktober 2003

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer am Reformationsfest, 2. November 2003</i>	331	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung</i>		<i>Diakonin</i>	333
<i>der Arbeitszeit der Kirchenbeamten</i>	331	<i>Dienstnachrichten</i>	334
<i>Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes</i>			
<i>in der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	332		

Opfer am Reformationsfest, 2. November 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 27. August 2003 AZ 52.13-11 Nr. 138

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln in Kolumbien bestimmt.

Schon am **Sonntag vor dem Reformationsfest** soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Am kommenden Sonntag (oder „heute“) wird das Opfer für die Bibelverbreitung in Kolumbien erbeten.

Kolumbien ist seit Jahren geplagt von Drogen, Bürgerkrieg, Armut und sozialem Elend. Etwa ein Drittel der Bevölkerung ist unter 14 Jahre alt. Die kolumbianische Bibelgesellschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, gerade der jungen Generation durch das Wort Gottes Hoffnung und Werte für ihre Zukunft zu geben.

An Schulen, Waisenhäusern, Jugendstrafanstalten und Ferienlagern sollen Bibeln, Neue Testamente, und weitere biblische Schriften kostenlos verteilt werden. Darüber hinaus möchte sie die armen Bevölkerungsschichten mit dem Evangelium erreichen. Auch hier sollen biblische Schriften kostenlos verteilt werden.

Die Bibelgesellschaft Kolumbiens ist bei all diesen Projekten dringend auf Unterstützung angewiesen, da

die wirtschaftliche Lage sehr schwierig ist. Die Württembergische Bibelgesellschaft dankt Ihnen für alle Mithilfe.

Mehr Informationen über Kolumbien und das Projekt finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“ oder „dem Gemeindebrief beigelegt war“).

Dr. Gerhard Maier

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Arbeitszeit der Kirchenbeamten

vom 30. September 2003 AZ 24.00 Nr. 223

Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „41,5“ durch die Zahl „42,5“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Buchstabe c wird in Satz 1 die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt und in Satz 5 die Wörter „das 55. Lebensjahr vollenden, um 1 Wochenstunde,“ gestrichen.

c) In Nr. 2 Buchstabe a wird die Zahl „40“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

2. § 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu zwei Arbeitszeitverkürzungstage im Kalenderhalbjahr können auch zum Arbeitszeitausgleich verwendet werden; im Übrigen kann der Anspruch auf Freistellung nicht abgegolten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der am 1. Februar 2004 in Kraft tritt, am 1. November 2003 in Kraft.

Pfisterer

Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. September 2003 AZ 59.40 Nr. 49

Der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart hat unter Beteiligung des Mesnerbunds in der Württembergischen Landeskirche e. V. die nachfolgenden Richtlinien für den Mesnerdienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen. Sie treten an die Stelle der Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1981 (Beiblatt Nr. 4 zum Abl. 49).

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, nachstehende Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes der örtlichen Dienstanweisung für die Mesnerin/den Mesner zugrunde zu legen. Die örtliche Dienstanweisung wird durch schriftliche Vereinbarung Anlage und Bestandteil des einzelnen Dienstvertrags.

1. Das Mesneramt

1.1 Die Mesnerin/der Mesner versieht das Amt als einen Dienst in der Gemeinde. Das Amt ist dem Gottesdienst und den äußeren Belangen der kirchlichen Gebäude zugeordnet. Es dient gottesdienstlichen Aufgaben, wie auch der Pflege und Erhaltung des Eigentums der Kirchengemeinde.

1.2 Die Mesnerin/der Mesner wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in das Amt eingeführt. Dies soll nach der Einführungsordnung der Landeskirche geschehen.

2. Das Mesneramt in der Dienstgemeinschaft

2.1 Die Einstellung der Mesnerin/des Mesners erfolgt auf Grund eines Anstellungsvertrags nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) und entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 16.

2.2 Die örtlichen Regelungen für den Mesnerdienst einschließlich der Frage des Hausrechts, der Schlüsselgewalt und des Bereitschaftsdienstes werden auf der Grundlage der Arbeitszeitermittlung in der Dienstanweisung zusammengefasst; sie wird Teil des Anstellungsvertrages.

2.3 Die Dienstaufsicht hat der Kirchengemeinderat; sie wird vom zuständigen Vorsitzenden ausgeübt. Während eines Gottesdienstes ist die Person weisungsbefugt, die den Gottesdienst leitet.

2.4 Die Mesnerin/der Mesner bemüht sich um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten.

2.5 Die Mesnerin/der Mesner nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen ihrer/seiner Dienststelle teil.

2.6 Zur Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange hat die Mesnerin/der Mesner das Recht, sich vom Mesnerbund beraten und von der zuständigen Mitarbeitervertretung bei der Dienststellenleitung vertreten zu lassen.

3. Aufgaben

3.1 Die Mesnerin/der Mesner arbeitet mit allen Personen und Gruppen zusammen, die Gottesdienste, kirchenmusikalische und andere Gemeindeveranstaltungen planen und durchführen. Die hierfür notwendigen Vorbereitungen sind rechtzeitig zu treffen. Während der Veranstaltungen besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Auswärtige Personen oder Gruppen (z. B. Lektoren, Gastprediger, Stellvertreter der Kirchenmusiker usw.) werden über Besonderheiten (örtliche Gottesdienstordnung, Akustik, technische Einrichtungen, Lautsprecheranlage usw.) informiert.

Insbesondere ist die Mesnerin/der Mesner für folgendes verantwortlich:

